



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.7.2013
COM(2013) 507 final

2013/0236 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für Sardellen im Golf von Biscaya in der
Fangsaision 2013/14**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Die in der zweiten Hälfte eines jeden Jahres erlassenen Verordnungen des Rates über die Fangmöglichkeiten enthalten wegen des unterschiedlichen biologischen Zyklus dieses Bestands und der entsprechenden wissenschaftlichen Gutachten keine TAC mehr für den Sardellenbestand im Golf von Biscaya. Die TAC für Sardellen müssen jedes Jahr gegen Juli festgesetzt werden.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 694/2012 des Rates hat dieser die vom 1. Juli 2012 bis zum 30. Juni 2013 geltende TAC für die Fischereien, die diesen Bestand befischen, festgesetzt. Die TAC und ihre Aufteilung auf die betreffenden Mitgliedstaaten müssen nunmehr für die nächsten zwölf Monate festgesetzt werden.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN MIT DEN INTERESSENTRÄGERN UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Angesichts der in der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik festgehaltenen Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik sollten auf der Grundlage der vorliegenden wissenschaftlichen Gutachten und unter Berücksichtigung der biologischen und sozioökonomischen Auswirkungen bei gleichzeitiger fairer Behandlung aller Fischereisektoren Fangmöglichkeiten festgesetzt werden.

Dem Gutachten des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (STECF) zum Sardellenbestand im Golf von Biscaya vom Juli 2013 liegt eine Fangsaison vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2014 zugrunde

Der STECF schätzt die Biomasse der Laicherbestände in seinem Gutachten auf etwa 56 055 Tonnen. Angesichts des Vorschlags der Kommission vom 29. Juli 2009 für eine Verordnung zur Festlegung eines langfristigen Plans für den Sardellenbestand im Golf von Biscaya und die Fischereien, die diesen Bestand befischen¹, sowie der Tatsache, dass der Folgenabschätzung zu diesem Vorschlag die jüngste Abschätzung der Folgen von Beschlüssen auf die Fangmöglichkeiten bei diesem Bestand zugrunde lag, ist in der Verordnung (EU) Nr. 694/2012 die TAC für diesen Bestand im Einklang mit den in dem genannten Vorschlag vorgesehenen Fangvorschriften festgesetzt.

Im Jahr 2013 wurden das Verfahren und die biologischen Parameter des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) zur Bewertung der Sardellenbestände überprüft. In Anbetracht dieser neuen wissenschaftlichen Daten könnte es in naher Zukunft sinnvoll sein, sowohl die derzeitigen in dem Kommissionsvorschlag vom 29. Juli 2009 vorgesehenen Fangvorschriften zu überarbeiten als auch andere Maßnahmen zur Bewirtschaftung der Fischbestände zu überdenken. In diesem Fall könnten entsprechende Änderungen vorgeschlagen werden. Bis diese Überarbeitung durchgeführt ist, empfiehlt es sich, die derzeitigen Fangvorschriften anzuwenden, da sie sich als Vorsorgemaßnahme bewährt haben und die Vorhersehbarkeit der Fänge und die Stabilität im Fischereisektor gewährleisten. Der zuständige Regionalbeirat (der Regionalbeirat für die südwestlichen Gewässer) hat diese wissenschaftlichen Entwicklungen beobachtet, und informelle Konsultationen seiner Mitglieder haben ergeben, dass sie dieser Vorgehensweise zustimmen. Der Regionalbeirat wird in die anstehenden Arbeiten zur Neubewertung der Fangvorschriften sowie aller anderen Bewirtschaftungsvorschriften (wie z.

¹ KOM(2009)399 endg.

B. der Fangsaison), die die Kommission durch ihre wissenschaftlichen Beiräte ausführen lässt, eingebunden.

Deshalb wird die TAC für die Fangsaison vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2014 in Übereinstimmung mit den im genannten Vorschlag festgelegten Fangvorschriften auf 17 100 Tonnen festgesetzt.

Der Rat wird ersucht, diesen Vorschlag baldmöglichst anzunehmen, damit die Fischer ihre Fangtätigkeit für die neue Saison planen können.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für Sardellen im Golf von Biscaya in der Fangsaison 2013/14

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es obliegt dem Rat, die Fangmöglichkeiten für die einzelnen Fischereien oder Fischereigruppen festzulegen. Die Aufteilung dieser Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten sollte für diese Mitgliedstaaten die relative Stabilität ihrer jeweiligen Fischereitätigkeiten für jeden Fischbestand bzw. jede Bestandsgruppe gewährleisten und die in der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik² festgelegten Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik gebührend berücksichtigen.
- (2) Im Interesse einer geeigneten Bestandsbewirtschaftung und der Vereinfachung empfiehlt es sich, die TAC und die Fangquoten der Mitgliedstaaten für den Sardellenbestand im Golf von Biscaya (ICES-Untergebiet VIII) für eine Fangsaison festzusetzen, die vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres dauert, und nicht für einen Bewirtschaftungszeitraum, der einem Kalenderjahr entspricht. Die Fischerei sollte jedoch hinsichtlich der Bedingungen für die Nutzung der Fangquoten weiterhin den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 39/2013³ unterliegen.
- (3) Die TAC für Sardellen im Golf von Biscaya in der Fangsaison 2013/14 sollte auf der Grundlage der vorliegenden wissenschaftlichen Gutachten unter Berücksichtigung der biologischen und sozioökonomischen Aspekte bei gleichzeitig fairer Behandlung aller Fischereisektoren festgesetzt werden.
- (4) Die Kommission hat am 29. Juli 2009 einen Vorschlag zur Festlegung eines langfristigen Plans für den Sardellenbestand im Golf von Biscaya und die Fischereien, die diesen Bestand befischen, vorgelegt, um einen mehrjährigen Plan für den Sardellenbestand im Golf von Biscaya aufzustellen. Da die Folgenabschätzung, auf die sich der Vorschlag stützt, die neueste Bewertung der Auswirkungen von Beschlüssen auf die Bewirtschaftung dieses Bestands darstellt, empfiehlt es sich, die TAC für Sardellen im Golf von Biscaya entsprechend festzusetzen. Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) schätzt die Biomasse

² ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

³ Verordnung (EU) Nr. 39/2013 des Rates vom 21. Januar 2013 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe im Jahr 2013 für bestimmte, nicht über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen (ABl. L 23 vom 25.1.2012, S. 1).

der Laicherbestände in seinem Gutachten vom Juli 2013 auf etwa 56 055 Tonnen ein. Infolgedessen sollte die TAC für die Fangsaison vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2014 auf 17 100 Tonnen festgesetzt werden.

- (5) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten⁴ muss festgelegt werden, inwieweit die in der genannten Verordnung vorgesehenen Maßnahmen auf den Sardellenbestand im Golf von Biscaya anzuwenden sind.
- (6) Da die Fangsaison 2013/14 jetzt beginnt, sollte diese Verordnung für die Zwecke der jährlichen Fangmengen umgehend in Kraft treten und ab dem 1. Juli 2013 gelten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Fangmöglichkeiten für Sardellen im Golf von Biscaya

1. Die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) für den Sardellenbestand im ICES-Untergebiet VIII im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ und ihre Aufteilung auf die Mitgliedstaaten für die Fangsaison vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2014 werden wie folgt festgesetzt (in Tonnen Lebendgewicht):

Art:	Sardelle <i>Engraulis encrasicolus</i>	ICES-Gebiet:	VIII (ANE/08.)
Spanien	15 390	Analytische TAC	
Frankreich	1710		
EU	17 100		
TAC	17 100		

2. Für die Aufteilung und Nutzung der in Absatz 1 festgesetzten Fangmöglichkeiten gelten die Vorschriften der Artikel 8 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 39/2013.
3. Für den in Absatz 1 genannten Fischbestand gilt eine analytische TAC im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 847/96. Es gelten Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 der genannten Verordnung.

⁴ ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70).

Artikel 2
Datenübermittlung

Bei der Übermittlung der Daten in Bezug auf die gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates⁶ im ICES-Untergebiet VIII angelandeten Sardellenmengen verwenden die Mitgliedstaaten den Bestandscode „ANE/08“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates
Der Präsident

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).